

Zur Frage 1.1.

Die AfD lehnt den fraglichen Aktionsplan grundsätzlich ab. Homosexuelle und andere Menschen mit einer von der Mehrheit abweichenden sexuellen oder geschlechtlichen Identität sind bereits in Deutschland und Hamburg rechtlich vollkommen gleichgestellt. Sämtliche Formen von Diskriminierung, denen diese Menschen ausgesetzt sein könnten, sind demnach sozialer und nicht rechtlicher Natur. Insoweit sehen wir die Aufgabe des Gesetzgebers hier bereits erfüllt, denn dieser hat die Aufgabe, rechtliche Gleichberechtigung sicherzustellen, nicht aber die Gedanken und Empfindungen des einzelnen Staatsbürgers zu kontrollieren und zu manipulieren. Wir sehen es insofern auch kritisch, wenn Teile der Politik und auch Interessenverbände, die sich zu vermeintlichen Repräsentanten einer Bevölkerungsgruppe aufschwingen, bestimmten Personengruppen einen pauschalen Opferstatus zuweisen. Dies wird nicht nur von vielen Menschen, die solchen Gruppen angehören, als bevormundend empfunden und abgelehnt, sondern erscheint uns auch als illiberal, wenn dies zum Anlass genommen werden soll, um staatliche Programme aufzulegen, die das Ziel haben, sich in alle Lebensbereiche einzumischen und zu regulieren. Einen derartigen Anspruch hat der fragliche Aktionsplan, den wir insoweit nicht mittragen können. Soziale Akzeptanz muss organisch in der Gesellschaft wachsen und kann eben nicht von der Politik oktroyiert werden. Es ist aber selbstverständlich legitim, dass man sich gegen konkrete und nachgewiesene Fälle von ungerechtfertigter sozialer Diskriminierung wendet und diese missbilligt. Hierzu ist die AfD Hamburg als eine von vielen Gruppen in unserer Stadt auch bereit.

Zur Frage 1.2.

Wir sind der Auffassung, dass mit Steuergeldern sparsam umzugehen ist. Der Staat muss sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren: Innere und äußere Sicherheit, Justiz, Auswärtige Beziehungen und Finanzverwaltung (vergleiche hierzu auch Seite 17 des Grundsatzprogramms der Alternative für Deutschland). Wir sind nicht davon überzeugt, dass Steuergelder außerhalb dieser Bereiche leichtfertig ausgegeben werden dürfen. Insoweit können wir kein Versprechen für eine langfristige und auskömmliche Finanzierung der angesprochenen Angebote auf Kosten des deutschen Steuerzahlers abgeben. Wir begrüßen es aber, wenn derartige Angebote durch das private Engagement der Bürger selbst getragen werden.

Zur Frage 2.1.

Nein. Die Idee, die Sichtbarkeit bestimmter gesellschaftlicher Gruppen durch staatliche Intervention zu regulieren, befremdet uns, und das gilt bei uns für jede Gruppe, nicht nur wenn es um "Lesbische Sichtbarkeit" geht. Wir sind nicht der Auffassung, dass es mit den Grundsätzen einer freien Gesellschaft vereinbar ist, wenn der Staat anfängt, Bürgern vorzuschreiben, welche Gruppen in welchem Ausmaß in unserer Gesellschaft sichtbar sein müssen. Wir warnen insofern auch vor dem Missbrauchspotenzial dieser Idee, denn diese könnte genauso gut zum Anlass genommen werden, um bei einer wechselnden politischen Stimmung auch die Sichtbarkeit bestimmter gesellschaftlicher Gruppen durch staatliches Dekret zu reduzieren. Sichtbarkeit wird von dem freien Willen und Handeln jedes einzelnen Staatsbürgers bestimmt, und nicht von der Politik.

Zur Frage 2.2.

Nein. Neben den Ausführungen zu Frage 2.1. halten wir es auch fiskalisch für keineswegs sinnvoll, Koordinierungsstellen zu schaffen, um letzten Endes "Social Engineering" zu betreiben. Das ist aus unserer Sicht weder ein verantwortungsvoller noch wünschenswerter Umgang mit Steuergeldern.

Zur Frage 3.1.

Wir sind dafür, dass eine wissenschaftliche, anspruchsvolle und altersgerechte Aufklärung über Sexualität an Schulen erfolgt und in diesem Zusammenhang auch über andere Erscheinungsformen der Sexualität als die Heterosexualität informiert wird. Hinsichtlich von "Regenbogenkompetenz" im Sinne eines "diskriminierungsfreien Umganges" können wir uns nicht abschließend einlassen, weil aus unserer Sicht nicht präzise genug erklärt wurde, was damit eigentlich gemeint ist. Es ist sicherlich richtig, Schüler zu mitteleuropäischer Toleranz zu erziehen, aber wir haben auch hier die nicht unberechtigte Sorge, dass diese sinnvolle Grundidee von der politischen Linken instrumentalisiert werden könnte, um an unseren Schulen politische Propaganda zu betreiben und die Gedanken- und Meinungsfreiheit einzuschränken. Es handelt sich aber insofern nur um eine begründete Befürchtung und wir sind durchaus bereit, konkretisierte Vorschläge wohlwollend zu prüfen, wenn hierdurch keine Freiheitsverluste entstehen.

Zur Frage 3.2.

Wir sind für nüchterne, sachliche und altersgerechte Materialien, welche wissenschaftlich zutreffend informieren und die Realität repräsentativ abbilden. In diesem Sinne befürworten wir auch einen stärkeren Wettbewerb zwischen den Schulbuchverlagen und werden die Autonomie der einzelnen Schulen und Fachlehrer verteidigen, selbst darüber entscheiden zu können, welche Unterrichtsmaterialien verwendet werden. Insoweit muss es aus unserer Sicht auch keine Vorgabe von oben geben, die normiert, in welchem Umfang die verwendeten Materialien "vielfaltsabbildend" sein müssen – auch hier sehen wir das Problem, dass der Begriff erklärungsbedürftig ist und benannt werden muss, was eigentlich konkret damit gemeint ist.

Zur Frage 3.3.

Erneut können wir uns hierzu nicht einlassen, weil aus unserer Sicht nicht konkret genug benannt ist, was mit "geschlechtlicher und sexueller Vielfalt" genau gemeint ist. Zusätzliche Seminare können auf freiwilliger Basis natürlich immer angeboten werden, aber dabei muss einerseits auf die Kosten und andererseits auf strenge Wissenschaftlichkeit geachtet werden. Was wir definitiv nicht unterstützen würden, sind Seminare, die nur den Zweck haben, angehende Lehr- und Erziehungskräfte politisch bzw. ideologisch zu schulen.

Zur Frage 3.4.

Es ist für uns nicht erkennbar, was mit "vielfältigen Lebensweisen und Identitäten" konkret gemeint ist und auch über das Ausmaß der durch die Frage angetragenen Förderung können wir nur spekulieren. Generell können wir uns deshalb nur dergestalt einlassen, dass wir es für überflüssig halten, eine weitere Gruppe von Sonderbeauftragten zu ernennen, die sich nur um ein spezifisches Partikularinteresse kümmern. Diesem Ansatz stehen wir fundamental skeptisch gegenüber und sind der Auffassung, dass alle fachlich kompetenten Beamten und Lehrkräfte stets "das Ganze" und mehr als nur Partikularinteressen im Blick haben sollten.

Zur Frage 3.5.

Nein. Nach unserem Kenntnisstand wird das Projekt "SOORUM" vom Magnus-Hirschfeld-Centrum e.V. organisiert und koordiniert. Bei diesem Zentrum handelt es sich um einen privaten Verein. Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, inwieweit man es privaten Vereinen und Lobbygruppen gestatten sollte, auf den Schulbetrieb einzuwirken. Wir sehen hierdurch beispielsweise das Problem einer möglicherweise nicht ausreichenden weltanschaulichen Neutralität: Das Zentrum hat durchaus einen politischen Anspruch, wenn es in § 3 Absatz 1 zur Verwirklichung seines Satzungszweckes vorsieht, öffentliche Veranstaltungen über "gesellschaftliche Aspekte" durchzuführen und der gesamte Vereinszweck der Förderung und den Interessen einer einzelnen gesellschaftlichen Gruppe dient. Dies wäre möglicherweise zu akzeptieren, wenn eine intellektuelle und weltanschauliche Vielfalt sichergestellt wäre und auch andere Vereine als das Zentrum einen gleichwertigen Zugang zu Bildungseinrichtungen erhielten, um Gegenpositionen oder alternative Auffassungen zu vermitteln. Der Schulalltag und die Praxis an anderen Bildungseinrichtungen legen jedoch nahe, dass kaum die nötige Zeit zur Verfügung stehen wird, um diese Ausgewogenheit herzustellen und dass dies im Zweifel auf Kosten der übrigen Wissensvermittlung geschehen würde.

Zur Frage 4.1.

Es ist uns ein ganz entschiedenes Anliegen, das Vertrauen in unseren Rechtsstaat und auch seine Funktionsweise zu stärken. Viel zu oft haben Opfer von Straftaten den Eindruck, dass es "sowieso nichts bringt", wenn man zur Polizei geht und eine Straftat anzeigt, weil nicht mit einer Aufklärung der Straftat und einer Ergreifung des Täters gerechnet wird. Wir sprechen uns daher für eine umfassende personelle, materielle und finanzielle Aufstockung von Polizei und Justiz aus, um die Aufklärungsquoten so weit wie möglich zu erhöhen und insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität, von der sexuelle Minderheiten in besonderem Maße betroffen sind, eine lückenlose Aufklärung zu gewährleisten. Wir sehen hier insbesondere auch ein staatliches Regelungsbedürfnis für den verstärkten Schutz von Personen, die Opfer von Clankriminalität geworden sind. Aufgrund der innerhalb von Clanstrukturen vorhandenen Dominanz rückständiger religiöser und kultureller Denkmuster über Sexualität und die Rolle von Mann und Frau, die charakteristisch für die mehrheitlich islamischen Herkunftsstaaten der Clanangehörigen sind, besteht eine spezifische Motivlage bei der Begehung von Straftaten gegen sexuelle Minderheiten. Hier darf kein Opfer aus Angst vor Repressionen der übrigen Clanmitglieder auf eine Strafanzeige verzichten, sondern muss im Gegenteil mit allen der Staatsmacht zur Verfügung stehenden Mitteln geschützt werden. Daneben muss durch konsequente Bekämpfung dieser Clans und eine kompromisslose Abschiebepolitik sichergestellt werden, dass das Übel an der Wurzel gepackt wird.

Zur Frage 4.2.

Wir haben nichts gegen eine solche Studie, wenn sie objektiv und unvoreingenommen durchgeführt wird. Viel wichtiger ist es aber aus unserer Sicht, nicht Polizei und Justiz zu untersuchen, sondern die Täter! Selbst Vertreter von Lesben- und Schwulenverbänden konstatieren mittlerweile eine besorgniserregende Veränderung unserer Gesellschaft und auch anderer westlicher Gesellschaften aufgrund des wachsenden Einflusses des Islams und von Kulturen aus Afrika und dem Nahen Osten. Einer Studie aus Großbritannien zufolge sind beispielsweise rund die Hälfte der britischen Muslime der Auffassung, dass Homosexualität kriminalisiert werden sollte. Viele Homosexuelle haben den Eindruck, dass sie sich in einzelnen Hamburger Stadtteilen nicht mehr als homosexuell zu erkennen geben können, ohne Anfeindungen oder sogar Straftaten befürchten zu müssen. Das ist für uns ein vollkommen unerträglicher Zustand und wir sind deshalb der Auffassung, dass umfassend die Ursachen und Motive von Gewalt gegen sexuelle Minderheiten untersucht werden müssen.

Zur Frage 4.3.

Ja, denn mehr Information und Transparenz in der polizeilichen Kriminalstatistik ist in jeder Hinsicht wünschenswert. Hierfür müssen jedoch sehr klare und eindeutige Kriterien entwickelt werden und daneben sollte auch die Motivation der Täter (z.B. Islamismus, Rechtsextremismus, etc.) erfasst und in der Statistik aufgeführt werden, soweit sich diese erforschen lässt.

Zur Frage 5.1.

Wir verweisen insofern auf die Antwort zu Frage 1.1. und halten es nicht für geboten, Gedanken und Empfindungen staatlich zu regulieren und somit sozialen Prozessen, die von Individuen selbst ausgehen müssen, vorzugreifen.

Zur Frage 5.2.

Unsere Rechtsordnung sieht Gleichheit vor dem Gesetz vor und die AfD Hamburg wird das Recht auch in vollem Umfang kompromisslos durchsetzen. Ein Ausschluss dieser Gruppe von öffentlichen Kindertagesstätten und Schulen kommt für uns nicht infrage.

Zur Frage 6.1.

Wir verweisen insofern auf die Antwort zu Frage 1.1. und halten es nicht für geboten, Gedanken und Empfindungen staatlich zu regulieren und somit sozialen Prozessen, die von Individuen selbst ausgehen müssen, vorzugreifen. Des Weiteren bemängeln wir hier erneut, dass nicht konkret genug beschrieben ist, was genau mit "diskriminierungsfreiem Umgang" sowie "sexueller und geschlechtlicher Vielfalt" gemeint ist.

Zur Frage 6.2.

Nein, wir halten es für kategorisch falsch und für illiberal, sich durch staatliche Intervention oder sogar Zwang in die innere Organisation von Kirchen und privaten Unternehmen einzumischen, solange diese nicht ihre Freiheiten missbrauchen, um der Allgemeinheit und dem Gemeinwohl schaden. Die Kirchen sind durch die Religionsfreiheit geschützt und haben in erster Linie überirdische und aus ihrer Theologie abzuleitende Pflichten und Aufgaben, keine politischen – Letzteres ist eine verbreitete Vorstellung der politischen Linken, die wir ablehnen. Unternehmen müssen ebenfalls im Rahmen einer freien und marktwirtschaftlichen Ordnung die Möglichkeit haben, ihre inneren Angelegenheiten möglichst autonom zu regeln. Bereits jetzt ächzen Unternehmen auch unter einer überbordenden Regulierungs- und Bürokratielast, die wir gerne reduzieren würden. Es ist insofern nicht hilfreich, hier noch weitere Auflagen zu schaffen, vor allem, da es in Deutschland bereits eine umfangreiche Antidiskriminierungsgesetzgebung gibt. Insofern ist jeder mündige Bürger dazu aufgerufen, für sich selbst Glaubens- und auch Konsumentscheidungen zu treffen, falls er nicht mit dem Verhalten einer bestimmten Kirche oder eines bestimmten Unternehmens einverstanden sein sollte.

Zur Frage 7.1

Nein, es gilt hier das Gleiche wie bei unserer Antwort auf Frage 6.2.: Es handelt sich um private Vereine und der Staat ist aus unserer Sicht nicht dazu legitimiert, übergriffig zu werden und privaten Vereinen vorzuschreiben, wie sie ihre inneren Angelegenheiten regeln müssen. Wer bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einem Verein ablehnt kann aus diesem austreten oder gar nicht erst in ihn eintreten. Insoweit merken wir allerdings generell an, dass die staatliche Finanzierung von Vereinen

umfassend auf den Prüfstand gehört und sich die Politik genau überlegen muss, welche Vereine sie in welchem Umfang auf Kosten des Steuerzahlers fördert und welche nicht.

Zur Frage 7.2.

Wir verweisen insofern auf die Antwort zu Frage 1.1. und halten es nicht für geboten, Gedanken und Empfindungen staatlich zu regulieren und somit sozialen Prozessen, die von Individuen selbst ausgehen müssen, vorzugreifen.

Zur Frage 8.1.

Wir sind nicht davon überzeugt, dass ein signifikanter Schulungsbedarf besteht, lassen uns hier aber gerne von guten Gegenargumenten überzeugen. Für uns ist wichtig, dass bereits bei der Aufnahme von Asylbewerbern – die immer nur streng nach Gesetz und temporär in Deutschland aufzunehmen sind sowie bei Wegfall des Fluchtgrundes wieder in ihre Heimat zurückkehren müssen – direkt erkannt und registriert wird, ob jemand einer besonders schutzbedürftigen Gruppe angehört. Dazu zählen beispielsweise Frauen mit Kindern, aber auch Angehörige sexueller Minderheiten. Im Zweifel muss hier eine getrennte Unterbringung sichergestellt sein, um Straf- und Gewalttaten gegen diese Menschen auszuschließen. Das ist aus unserer Sicht viel wichtiger als eine Sonderschulung des Personals über die Partikularinteressen einer einzelnen Gruppe.

Zur Frage 8.2.

Wir halten es in der Tat für richtig, dass gegenüber allen Asylbewerbern und den Aufgenommenen mit legalem Aufenthaltstitel klargestellt wird, dass Deutschland gegenüber sexuellen Minderheiten tolerant ist und dass wir keine Übertretung unserer Gesetze in dieser Hinsicht dulden werden. Es bleibt allerdings das viel grundsätzlichere Problem, dass nach unserem Recht die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutz kein permanenter Zustand ist, sondern dass solche Personen über kurz oder lang in ihre Heimatländer zurückkehren müssen. Wir stehen daher der Idee, diese Gruppe in die deutsche Gesellschaft zu integrieren, generell skeptisch gegenüber, da dies eine Verfestigung des Aufenthaltsstatus begünstigt. Soweit es sich aber um Integrations- und Sprachkurse für Menschen handelt, die auf gewöhnlichem Wege gemäß unseren Gesetzen eingewandert sind, um dauerhaft zu bleiben und deshalb eine Integration wünschenswert ist – wir trennen hier konsequent zwischen Einwanderung und Asyl – bleiben wir bei unserer oben beschriebenen Haltung und würden diese auch in Integrations- und Sprachkurse integrieren.

Zur Frage 8.3.

Wir unterscheiden zwischen zwei problematischen Formen von Diskriminierung: Einerseits die rechtliche Diskriminierung, die im Jahr 2020 in Deutschland aufgrund der herrschenden rechtlichen Gleichberechtigung einen Gesetzesbruch darstellen würde. Diese ist, wenn sie bewiesen ist, durch die normalen Mechanismen unseres Rechtssystems zu beheben und ggf. zu sanktionieren. Andererseits gibt es ungerechtfertigte Formen sozialer Diskriminierung, gegen die keine rechtliche Handhabe besteht. Hier sehen wir nicht den Staat, sondern das Individuum und auch gesellschaftliche Gruppen in der moralischen Pflicht, solche Erscheinungen zu missbilligen, wenn diese entsprechend nachgewiesen wurden. Diese Grundsätze würden wir auch konsequent bei Mehrfachdiskriminierungen auf jede einzelne von uns als problematisch angesehene Diskriminierung anwenden.

Zur Frage 8.4.

Wir beabsichtigen gesamtpolitisch eine umfassende Reform des Systems der Migration, des Asyls, der Grenzsicherung und der derzeitigen Entwicklungspolitik in ärmeren oder politisch instabilen Ländern, aus denen Menschen nach Deutschland migrieren. Diese Politik hat das Ziel, die bereits sich in Deutschland befindlichen aufgenommenen Personen konsequent zurückzuführen und generell keine Neuaufnahmen mehr in Deutschland und Hamburg (mit Ausnahme des äußerst geringen Anteils an Personen, die einen Anspruch gemäß Artikel 16a Grundgesetz haben) zuzulassen, sondern Schutzsuchende unter menschenwürdigen Bedingungen heimatnah im Ausland unterzubringen. Bei Verwirklichung dieses Politikansatzes entfällt aus unserer Sicht auch die Notwendigkeit für die in der Frage thematisierte Koordinierungsstelle.

Zur Frage 9.1.

Wir verweisen insofern auf die Antwort zu Frage 1.1. und halten es nicht für geboten, Gedanken und Empfindungen staatlich zu regulieren und somit sozialen Prozessen, die von Individuen selbst ausgehen müssen, vorzugreifen. Des Weiteren bemängeln wir hier erneut, dass nicht konkret genug beschrieben

ist, was genau mit "sexueller und geschlechtlicher Vielfalt" gemeint ist.

Zur Frage 9.2.

Nein, eine am Gemeinwohl orientierte Pflege- und Sozialpolitik begünstigt nicht einzelne gesellschaftliche Gruppen, sondern besteht aus Angeboten, die für alle Bürger gleichermaßen zugänglich und geeignet sind.

Zur Frage 9.3.

Die Frage insinuiert, dass jeder Mensch mit von der Mehrheit abweichender Sexualpräferenz ein "Coming-out" haben sollte oder, dass dies jedenfalls staatlicherseits für wünschenswert gehalten wird. Dies halten wir für grundfalsch: Ein wie auch immer geartetes "Coming-out" ist eine höchstpersönliche, intime und autonome Entscheidung eines Individuums. Manche Individuen entschließen sich dazu, andere wiederum nicht. Beide Entscheidungen sind zu respektieren und daher halten wir es nicht für sinnvoll, dass der Staat sich in diese Entscheidung einmischt.

Zur Frage 9.4.

Nein. Aus unserer Sicht spricht dagegen, dass auch hier Steuergeld für ein Politikfeld aufgewendet werden soll, das wir nicht zu den originären Kernaufgaben des Staates zählen und auch die Gemeinwohlorientierung fraglich scheint, wenn eine einzelne gesellschaftliche Gruppe aufgrund ihrer Partikularinteressen mehr Steuergeld erhalten soll.

Zur Frage 10

Nein. Wir stehen der Idee von Rundfunkräten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk fundamental kritisch gegenüber. Aus ihr atmet die korporatistische Vorstellung, dass Parteipolitiker, Kirchen, Verbände und Lobbygruppen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk kontrollieren sollen, und nicht der Gebührenzahler. Wir halten diese Konstruktion im Kern für unfreiheitlich und aufgrund der mehr oder weniger willkürlichen Zusammensetzung der Rundfunkräte auch für antidemokratisch. Daher streben wir eine Abschaffung des derzeitigen Systems der Rundfunkräte zu Gunsten einer (direkt-)demokratischen Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch freiwillige (!) Gebührenzahler an, und wir behalten uns auch vor, den Rundfunkstaatsvertrag zu kündigen, wenn sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk als unreformierbar erweisen sollte.

Zur Frage 11.1

Wir gehen davon aus, dass die Erkenntnisse von Biologie und Medizin auf trans- und intergeschlechtliche Menschen genauso anwendbar sind wie auf alle anderen Menschen und das gut geschultes medizinisches Personal die spezifischen Interessen jedes Patienten, und nicht nur die spezifischen Interessen einer einzelnen Gruppe, berücksichtigt. Wir sehen daher keinen Bedarf für derartige Maßnahmen.

Zur Frage 11.2.

Nein. Wir verweisen insofern auf die Antwort zu Frage 1.1. und halten es nicht für geboten, Gedanken und Empfindungen staatlich zu regulieren und somit sozialen Prozessen, die von Individuen selbst ausgehen müssen, vorzugreifen.

Zur Frage 11.3.

Wir sind selbstverständlich für eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung über Geschlechtskrankheiten und unterstützen alle Anstrengungen der wissenschaftlichen Forschung, diese zu heilen.

Zur Frage 11.4.

Eine am Gemeinwohl orientierte Gesundheitspolitik begünstigt nicht einzelne gesellschaftliche Gruppen, sondern besteht aus Angeboten, die für alle Bürger gleichermaßen zugänglich und geeignet sind. Sämtliche Maßnahmen, die wir befürworten (z.B. die Verbesserung der Krankenhaushygiene, um nur ein Beispiel zu nennen), nützen deshalb jedem Bürger und damit auch transgeschlechtlichen Menschen.

Zur Frage 12.1.

Nein, einerseits grundsätzlich nicht und andererseits auch nicht in der konkret vorgeschlagenen Form.

Grundsätzlich nicht, weil wir die Befürchtung hegen, dass eine Ausweitung der in Artikel 3 festgeschriebenen Gleichheitsgrundrechte instrumentalisiert werden könnte, um Freiheitsgrundrechte wie die Religions- und Meinungsfreiheit im Wege der juristischen Abwägung verschiedener von der Verfassung geschützten Güter einzuschränken. Andererseits ist die Begrifflichkeit "sexuelle Identität" vollkommen untauglich, um Eingang in einen Gesetzestext zu finden und würde ideologisch motivierter richterlicher Selbstermächtigung bei der Auslegung dieses Begriffes Tür und Tor öffnen. Es wäre dann möglich, gegen den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers eine neue Rechtslage zu kreieren: Was ist "sexuelle Identität"? Geht es um das (biologische) Geschlecht? Das ist bereits in Artikel 3 geschützt. Geht es um die sexuelle Orientierung? Wenn ja, warum wird das dann nicht auch so konkret benannt? Geht es um die aus der mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen nicht in Einklang zu bringender Erfindung eines "sozialen Geschlechts" ("Gender")? Geht es um bloße soziale Verhaltensweisen und Geschlechterrollen? Oder geht es um eine Mischung aus einigen oder sogar all diesen Aspekten, was möglicherweise auch durchaus gewünscht ist, damit die Bedeutung von "sexueller Identität" ins Uferlose ausgedehnt werden kann und somit über den undemokratischen Umweg der Judikative politischen Aktivismus auf der Richterbank zu ermöglichen?

Zur Frage 12.2.

Nein, denn wir sind der Überzeugung, dass man nicht per Gesetzesänderung biologische Tatsachen abschaffen kann. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat. Vater eines Kindes ist der Mann, der es mit seinem Spermium gezeugt hat. Die Gesetzeslage kann und darf sich nicht über diese unzweifelhaften Tatsachen hinwegsetzen und insbesondere die (biologischen) Eltern vollkommen rechtlos stellen. Das würden wir auch im Übrigen für verfassungswidrig halten, da Artikel 6 des Grundgesetzes die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt.

Zur Frage 13.1.

Hinsichtlich der Beziehung mit auswärtigen Staaten sind wir der Auffassung, dass man vor allem selbst ein gutes Beispiel geben muss, statt internationale Partner nur ständig belehren oder bevormunden zu wollen. Wenn eine Idee gut und richtig ist, wird sich diese auch langfristig ohne Zwang durchsetzen. Wir setzen daher auf Dialog, Austausch und vor allem Handel bei der Gestaltung der auswärtigen Beziehungen. Hinsichtlich der Entwicklungszusammenarbeit sehen wir es generell kritisch, dass in Deutschland Länder und Kommunen diese betreiben und dieser Umstand dürfte auch beim Bürger, wenn er bekannter wäre, für Irritationen sorgen. Das führt zu einer beispiellosen Fragmentierung der deutschen Entwicklungspolitik und mindert ihre Schlagkraft erheblich. Deshalb sind wir der Auffassung, dass Entwicklungszusammenarbeit auf Hamburger Ebene im Rahmen einer generellen entwicklungspolitischen Trendwende hin zu mehr Selbstverantwortung und wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern vor allem mit der Bundesebene koordiniert werden muss.

Zur Frage 13.2.

Im Hinblick auf den Fachkräfteaustausch: Ja, wobei dies unter dem Vorbehalt der Achtung der Souveränität der Russischen Föderation steht. Im Hinblick auf die "Menschenrechtsarbeit" des LSVD Hamburg: Wir halten es generell nicht für klug, wenn die Regierung eines Landes sich die Aktivitäten einer privaten Organisation zu eigen macht, denn im Zweifel wird etwaiges Fehlverhalten dann der Regierung direkt zugerechnet. Verantwortung kann und sollte man aber auch nur für etwas übernehmen, wenn man über das Verhalten umfassend gebieten und mitbestimmen kann. Die AfD Hamburg möchte aber nicht über alle Aktivitäten des LSVD Hamburg gebieten und stellt es dem LSVD Hamburg frei, sich im Rahmen der Gesetze politisch beliebig zu betätigen. Eine pauschale Unterstützung der Aktivitäten des LSVD Hamburg folgt daraus aber nicht für uns. Wir stehen jedoch selbstverständlich dafür, dass deutsche Staatsbürger nicht durch das oder im Ausland in ihren Rechten verletzt und Opfer von Willkür und Misshandlungen werden. In diesem Rahmen werden wir immer dafür eintreten, die deutsche Souveränität und deutsche Staatsbürger zu schützen.